

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

Straftaten im Zusammenhang mit rechten Szeneläden - Nachgefragt

Die **Kleine Anfrage 2667** vom 16. Oktober 2012 hat folgenden Wortlaut:

Auf die Kleine Anfrage 2233 (Straftaten im Zusammenhang mit rechten Szeneläden) hat die Landesregierung am 12. Juni 2012 geantwortet (vgl. Drucksache 5/4552). Elf von 18 Seiten der Antwort sind der Öffentlichkeit nicht zugänglich, da die Landesregierung den Landtag bat, diesen Teil der Antwort, die Anlagen, nicht in die Parlamentsdokumentation einzustellen, stattdessen nur zur Einsichtnahme für Abgeordnete in der Landtagsverwaltung bereitzuhalten. Als Begründung wird in der Antwort der Schutz personenbezogener Daten angegeben, obwohl durch die Angaben keine Identitäten offengelegt werden. Die Antworten dürften jedoch durchaus von öffentlichem Interesse sein, da die Landesregierung auf die Frage nach Ermittlungsverfahren gegen das Personal von Thüringer Neonazi-Läden und Versänden seit dem Jahr 2002 rund 80 Ermittlungs- und Gerichtsverfahren gegen Betreiber und Personal von rechten Vertriebsstrukturen auflistet, dabei 15 Betrugsverfahren (§ 263 Strafgesetzbuch), was vor dem Hintergrund der jüngst publik gewordenen Betrugsverfahren gegen führende oder ehemals führende Thüringer Neonazis wie Tino Brandt, Thomas Dienel oder den ehemaligen Betreiber des Szeneladens "Sniper Store" von besonderem Interesse erscheint. Darüber hinaus wurden den Angaben der nicht öffentlichen Antwort nach mittlerweile alleine 60 der 80 in Anlage 3 aufgelisteten Verfahren eingestellt.

Ich frage die Landesregierung:

1. Aus welchen konkreten Gründen hat die Landesregierung gebeten, von einer Veröffentlichung der Anlagen Nummer 1, 2 und 3 der Drucksache 5/4552 in elektronischer Form in der Parlamentsdokumentation abzusehen und der Schutz welcher personenbezogenen Daten wäre nach ihrer Auffassung beim Abdruck der drei Antworten gefährdet?
2. Falls die Landesregierung die Anlagen aufgrund der Nennung von Organisations-Zugehörigkeiten, welche sich auf die Kategorien "NPD-Funktionär", "Angehöriger der rechtsextremistischen Musikszene" und "Angehöriger der rechtsextremistischen Vertriebszene" als nicht zur Veröffentlichung geeignet hält, würde sie dann bei Weglassung der Organisations-Zugehörigkeit in der Tabellenspalte 6 in der Anlage 3 zu ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage 2233 zustimmen, dass die Antwort in elektronischer Form in die Parlamentsdokumentation eingestellt wird (wenn ja, bitte die Anlagen der Drucksache 5/4552 ohne die besagte Tabellenspalte an die Antwort auf diese Anfrage anhängen)?
3. Wie viele Ermittlungs- bzw. Gerichtsverfahren wurden im Zeitraum 2002 bis 2012 gegen Inhaber, Betreiber und Mitarbeiter von rechten Szeneläden und Vertriebsstrukturen in Thüringen eingeleitet bzw. abgeschlossen (nur Auflistung nach Delikten bzw. deren Häufigkeit)?
4. Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass von den rund 80 Ermittlungsverfahren alleine 60 wieder eingestellt wurden?
5. Bei wie vielen Inhabern, Betreibern und Mitarbeitern von rechten Szeneläden und Vertriebsstrukturen in Thüringen handelt es sich nach Kenntnissen der Landesregierung jeweils um Angehörige und Funktionäre der NPD?

6. Bei wie vielen Inhabern, Betreibern und Mitarbeitern von rechten Szeneläden und Vertriebsstrukturen in Thüringen handelt es sich nach Kenntnissen der Landesregierung jeweils um Personen, die dem offiziell verbotenen Neonazi-Netzwerk "Blood&Honour" zuzurechnen sind oder in der Vergangenheit durch Verbindungen zu jenem Neonazi-Netzwerk auffällig wurden?
7. Bei wie vielen Inhabern, Betreibern und Mitarbeitern von rechten Szeneläden und Vertriebsstrukturen in Thüringen handelt es sich nach Kenntnissen der Landesregierung um Personen, die dem Neonazi-Netzwerk "Hammerskins" zuzurechnen sind oder in der Vergangenheit durch Verbindungen zu jenem Neonazi-Netzwerk aufgefallen sind?
8. Bei wie vielen Inhabern, Betreibern und Mitarbeitern von rechten Szeneläden und Vertriebsstrukturen in Thüringen handelt es sich nach Kenntnissen der Landesregierung jeweils um Personen, die Verbindungen zur Organisierten Kriminalität bzw. dem Rockermilieu besitzen?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 14. Januar 2013 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Die Landesregierung hat entsprechend dem verfassungsrechtlich bestimmten parlamentarischen Frage-recht auf die Kleine Anfrage 2233 vollständig und in angemessener Form geantwortet. Im Übrigen wird auf § 90 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags hingewiesen.

Zu 2.:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Zu 3.:

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse zu den in der Anlage genannten 84 eingeleiteten Ermittlungs- bzw. abgeschlossenen Gerichtsverfahren gegen Inhaber, Betreiber und Mitarbeiter von rechten Szeneläden und Vertriebsstrukturen in Thüringen vor.

Zu 4.:

Die Entscheidungen über den Verfahrensabschluss wurden unter ordnungsgemäßer Anwendung der dafür maßgeblichen Vorschriften der Strafprozessordnung von den zuständigen Staatsanwaltschaften getroffen.

Zu 5.:

Bei drei Personen, die Inhaber, Betreiber oder Mitarbeiter von rechtsextremistischen Vertriebsstrukturen in Thüringen sind, handelte bzw. handelt es sich um Mitglieder bzw. Funktionäre der NPD.

Zu 6.:

Ein Inhaber bzw. Betreiber einer rechtsextremistischen Vertriebsstruktur in Thüringen unterhielt Verbindungen zur verbotenen Organisation "Blood & Honour".

Zu 7.:

Der Landesregierung sind keine Personen der rechtsextremistischen "Hammerskin"-Bewegung als Inhaber bzw. Betreiber einer rechtsextremistischen Vertriebsstruktur in Thüringen bekannt.

Zu 8.:

Ein Inhaber bzw. Betreiber einer rechtsextremistischen Vertriebsstruktur in Thüringen unterhielt Kontakte zum inzwischen aufgelösten Motorradclub "Red Devils MC Saalfeld", einem Supporterclub der "Hells Angels".

Geibert
Minister

Anlage¹⁾

¹⁾ Hinweis:

Auf den Abdruck der Anlage wurde verzichtet. Ein Exemplar mit Anlage erhielten jeweils die Fraktionen und die Landtagsbibliothek. Des Weiteren kann sie im Abgeordneteninformationssystem unter der oben genannten Drucksachennummer sowie im Internet unter der Adresse: www.parldok.thueringen.de eingesehen werden.

Anlage

zur Antwort auf die Frage 3 der Kleinen Anfrage Nr. 2667 „Straftaten im Zusammenhang mit rechten Szeneläden – Nachgefragt“

Jahr	Anzahl der Verfahren	Straftat	Stand/Ausgang des Verfahrens
2002	1	§ 263 StGB (Betrug)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
2003	1	§ 125 StGB (Landfriedensbruch)	vier Beschuldigte: 10 Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung, Maßnahme nach dem JGG, Freispruch, Einstellung nach § 153a StPO
	1	§ 263 StGB (Betrug)	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens
	1	§§ 86/86 a StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen/Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)	Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 10 Monaten mit Bewährung
2004	1	§ 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	1	§ 130 StGB (Volksverhetzung)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	1	§ 263 StGB (Betrug)	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO

2004	1	§ 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)	Geldstrafe von 150 Tagessätzen
	1	§ 90 b StGB (Verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	2	§ 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO
2005	1	§ 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	1	§§ 86/86 a StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen/Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	3	§ 243 StGB (Besonders schwerer Fall des Diebstahls)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (2 Verfahren), Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO
	3	§ 263 StGB (Betrug)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	1	§ 239 StGB (Freiheitsberaubung)	Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO
	1	§ 130 StGB (Volksverhetzung)	Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO
	1	§ 259 StGB (Hehlerei)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	2006	1	§ 263 StGB (Betrug)
2		§ 131 StGB (Gewaltdarstellung)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
1		§ 145 d StGB (Vortäuschen einer Straftat)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

2006	1	§ 246 StGB (Unterschlagung)	drei Beschuldigte: Einstellung gem. § 154 Abs. 1 StPO, 6 Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung, 1 Jahr Freiheitsstrafe mit Bewährung
	2	§ 130 StGB (Volksverhetzung)	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO
	2	§ 243 StGB (Besonders schwerer Fall des Diebstahls)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO
	1	§ 303 StGB (Sachbeschädigung)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
2007	1	§ 246 StGB (Unterschlagung)	Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO
	1	Verstoß Urheberrechtsgesetz	Ermittlungen dauern an
	2	Verstoß Waffengesetz	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	1	§ 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung)	zwei Beschuldigte: Freispruch, Maßnahme nach dem JGG
	2	§ 263 StGB (Betrug)	Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO
2008	1	§ 263 StGB (Betrug)	Geldstrafe von 25 Tagessätzen
	2	§ 130 StGB (Volksverhetzung)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO
	1	§ 263 StGB (Betrug)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	1	§ 223 StGB (Körperverletzung)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

2008	1	Verstoß Urheberrechtsgesetz	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
2009	1	§ 263 StGB (Betrug)	Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO
	1	Verstoß Waffengesetz	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	1	§ 243 StGB (Besonders schwerer Fall des Diebstahls)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	3	§ 113 StGB (Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte)	Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO, Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO (2 Verfahren)
	1	§ 21 StVG (Fahren ohne Fahrerlaubnis)	Geldstrafe von 90 Tagessätzen, Fahrerlaubnissperre
	1	§ 224 StGB (Gefährliche Körperverletzung)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	3	§ 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)	Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens, Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO, Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO
	1	§ 259 StGB (Hehlerei)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	1	Verstoß Betäubungsmittelgesetz	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	1	Verstoß Waffengesetz	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	1	Steuerhinterziehung	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
2	§ 246 StGB (Unterschlagung)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO	

2010	1	§ 125 StGB (Landfriedensbruch)	Einstellung nach § 45 Abs. 1 JGG (41 Beschuldigte), Einstellung nach § 153 Abs. 1 StPO (152 Beschuldigte), Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO (4 Beschuldigte)
	2	Verstoß Waffengesetz	Verfahrenseinstellung
	1	§ 86 StGB (Verbreiten von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen)	Verfahrensausgang unbekannt
	2	§ 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	2	§ 263 StGB (Betrug)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	1	§ 130 StGB (Volksverhetzung)	Verfahrensausgang unbekannt
	1	§ 130 StGB (Volksverhetzung)	Antrag auf Erlass eines Strafbefehls
	1	§ 308 StGB (Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	2	Verstoß Betäubungsmittelgesetz	Verfahrenserledigung durch Tod des Beschuldigten, 1 Jahr und 10 Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung
2011	1	§ 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	1	Verstoß WaffG	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO

2011	1	Verstoß WaffG	Geldstrafe von 80 Tagessätzen
	1	§ 242 StGB (Diebstahl)	Antrag auf Erlass eines Strafbefehls
2012	1	§§ 86 a, 130 StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen/Volksverhetzung)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO
	2	Verstoß Versammlungsgesetz	Ermittlungen dauern an
	1	Verstoß Waffengesetz	Einstellung nach § 154 Abs. 1 StPO
	1	§ 131 StGB (Gewaltdarstellung)	Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO